

Norbert Bongartz: Das Verwaltungsgericht entscheidet . . .

Abweisung einer Feststellungsklage gegen die Kulturdenkmaleigenschaft des „Neuen Stutenstalls“ in Esslingen-Weil

Am 20. Juni 1977 entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart in erster Instanz zugunsten eines Gebäudes, das nach Ansicht des Landesdenkmalamtes ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz ist, an dessen Erhalt also aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Im ersten Verwaltungsgerichtsprozeß für den Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Nordwürttemberg seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes ging es um ein Ökonomiegebäude eines ehemaligen Gestüts. Das umstrittene, in der Mitte des 19. Jahrhunderts errichtete Gebäude gehörte zu dem unter Wilhelm I. gegründeten Gestüt, welches auf dem Gelände des nach und nach abgebrochenen Dominikanerinnenklosters Weil ein Jahr nach der Thronbesteigung des Königs eingerichtet worden war.

Die Klage war eingereicht worden vom Konkursverwalter, der am günstigen Verkauf des zur Konkursmasse der Esslinger Baufirma Grüninger zählenden Grundstücks interessiert war. Der städtische Schätzungsausschuß hatte zur Erstellung seines Gutachtens aufgrund einer früheren Beteiligung des Landesdenkmalamtes in Weil eine erneute

Stellungnahme des Landesdenkmalamtes eingeholt, welches sich veranlaßt sah, erneut auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Gebäudes hinzuweisen. Daraufhin erreichte die Schätzung des Grundstücks nicht die im Falle einer freien Verfügbarkeit zu erwartende Höhe. Bei dem Schätzpreis für das Grundstück mit Kulturdenkmal von 1 796 000 DM betrug die Differenz zur freien Vermarktung 400 000 DM.

Angesichts des geringen Schätzpreises – aus der Sicht des Klägers ein Mindererlös – strengte der Konkursverwalter die Klage gegen die Feststellung der Kulturdenkmaleigenschaft beim Verwaltungsgericht an und kündigte für den Fall einer Abweisung bereits eine Schadensersatzklage an.

Der auffällige, breit gelagerte, zuletzt als Werkhalle und Gastarbeiter-Unterkunft genutzte Bau setzt sich aus zwei zeltdachüberdeckten Risaliten und einem niedrigeren Zwischentrakt zusammen. Die sauber gearbeiteten, heute weiß geschlemmten Quadermauern sind mit zarten Lisenen gegliedert. Je drei große rundbogige Tore auf jeder Seite und die rundbogigen bzw. quadratischen Fenster ergeben ein ungewöhnlich ruhiges großflächiges Gesamtbild,

1 DAS HAUPTGEBÄUDE DES „NEUEN STUTENSTALLS“ von Südosten. Seine zurückhaltende Architektur ist durchaus anspruchsvoll und schön, für ein Wirtschaftsgebäude ziemlich ungewöhnlich. Wie die im Hof lagernden übriggebliebenen Reste der Baumaschinen harrt das Gebäude nun einer weiteren Verwendung.



welches durch einige zusätzliche Fenstereinbrüche nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Dieses Gebäude vertritt den sogenannten württembergischen Kameralamtsstil, eine auch bei frühen Eisenbahnbauten zu beobachtende Mischung aus einem nüchternen Klassizismus und einem neuen Rundbogenstil.

Bei dem vom Landesdenkmalamt vertretenen Erhaltungsinteresse ging und geht es darum, den ehemaligen funktionalen Zusammenhang zwischen den Ökonomieteilen des Gestüts und dem benachbarten von Giovanni Salucci 1818 bis 1820 errichteten klassizistischen Schlößchen (vgl. Abbildung 3 und Nachrichtenblatt 1/1973, S. 28–37) demonstrierbar zu erhalten. Darüber hinaus besteht aus wissenschaftlichen Gründen das Interesse, den Bautyp von Gestütsbauten in einer seltenen Gebäudeform erhalten zu können. Schließlich besitzt der künstlerische Aspekt eines formal ausgeprägten Kameralamtsstil-Gebäudes zum mindesten auf lokaler Ebene eine Bedeutung.

In seinem Urteil VRS IV 414/76 schließt sich das Verwaltungsgericht dieser – hier stark gerafften – Argumentation des Landesdenkmalamtes an, indem es das öffentliche Interesse am Erhalt des Gebäudes bestätigt, wobei es auch dessen guten baulichen Zustand hervorhebt. Bei seiner Entscheidung ging das Gericht „von der Tatsache aus, daß durch die Ereignisse des vergangenen Krieges derart viele Kulturdenkmale auch in Baden-Württemberg unwiderruflich zerstört wurden, so daß bei der Auslegung der im Gesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe zugunsten der Schutzwürdigkeit ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist“.

Mit diesem Satz legt das Gericht den denkmalpflegerischen Auftrag in einer ähnlichen Weise aus wie der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim, der am 13. Mai 1977 in letzter Instanz zugunsten der Erhaltung des römischen Kastells in Köngen am Neckar entschied (AZ VGH Ba-Wü 543/76).

In seiner Urteilsbegründung stellt der Verwaltungsgerichtshof in der Frage der besonderen Bedeutung eines Kulturdenkmals fest, es sei „dem Denkmalschutzgesetz weder in seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck die Entscheidung des Gesetzgebers zu entnehmen, daß von mehreren vergleichbaren Kulturdenkmälern jeweils nur eines den besonderen Schutz durch eine Eintragung in das Denkmalschutzgesetz genießen kann.“ Hiermit wird der konservatorische Grundsatz, daß Vergleichbarkeit die Qualifikation vieler Objekte nicht mindert, höchstrichterlich bestätigt.

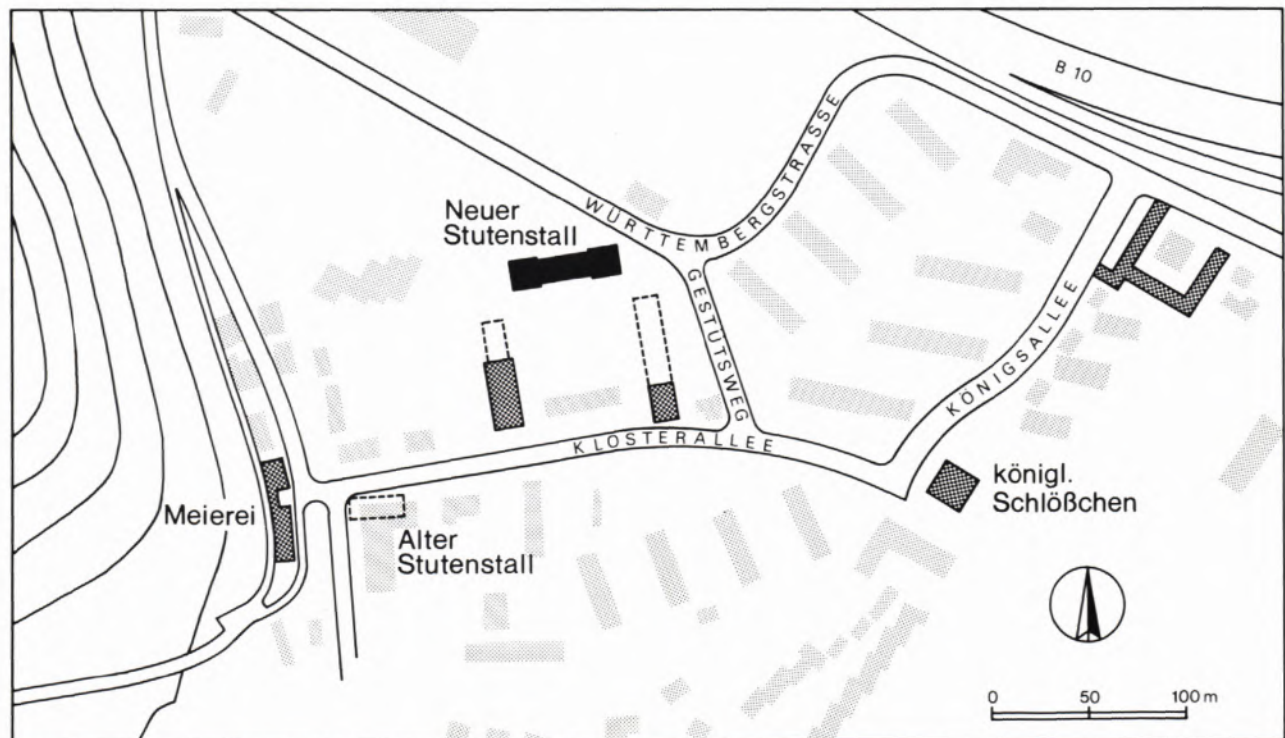
Auf die große Zahl der (einfachen) Kulturdenkmale gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes übertragen, hieße dies sinngemäß: Es ist dem Denkmalschutzgesetz nicht zu entnehmen, daß von mehreren vergleichbaren Objekten jeweils nur einzelne Beispiele den Rang eines Kulturdenkmals einnehmen können, oder: Das Denkmalschutzgesetz enthält nicht die Verpflichtung, die Listen vergleichbarer Kulturdenkmale auf einige wenige Exempel zusammenzuziehen.

Die zitierten zwei Kernsätze werden wesentlich dazu beitragen, die Rechtsunsicherheit in der Auslegung des vergleichsweise jungen Denkmalschutzgesetzes bei den Behörden und bei den Betroffenen abzubauen.

Nachdem der Kläger gegen das Urteil der ersten Instanz in Berufung gegangen war, bestätigte der Verwaltungsgerichtshof Mannheim am 10. Oktober 1977 das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Der Verwaltungsgerichtshof schloß sich der Auffassung an, daß das Gestütsgebäude an dem heimatgeschichtlichen Erinnerungswert ebenso wie das Schlößchen und die Meierei teilnehme, auch wenn „der früher einmal vorhandene Zusammenhang dieser Gebäude durch die starken baulichen Veränderungen in diesem Gebiet heute weitgehend verloren gegangen ist . . . der historische Bezug der Gebäude zueinander ist dem für die Heimatgeschichte aufgeschlossenen Betrachter, der von der Entstehung, Existenz

2 DIE WEIT AUSEINANDERGEZOGENE GESAMTANLAGE des Gestüts in Weil ist heute mit vielen Neubauten durchsetzt. Auch wenn sie städtebaulich nicht mehr als zusammenhängendes Gebilde zur Geltung kommt, besitzen die Einzelgebäude doch noch so viel Eigenwert, daß ihre Erhaltung sinnvoll bleibt.





3 SCHLOSS WEIL. „In kleiner Entfernung von den Oekonomiegebäuden steht in Mitten angenehmer Anlagen das 1819 und 1820 erbaute königliche Landhaus, ein geschmackvoller Pavillon mit einer Aussicht, welche eine um so trefflichere Wirkung macht, als das Auge von diesem Krümmungspunkt des Neckarthals aus das ganze eben so große als anmuthige Gemälde von den Eßlinger Bergen und den ehrwürdigen Thürmen der Stadt bis hinab nach Canstatt überschaut. Das Gebäude . . . bietet in seiner angemessenen innern Einrichtung eine Räumlichkeit, die man nach dem äußern Umfang kaum erwarten sollte. . . Von außen zieht sich ein Bogengang aus Gußeisen um das ganze Gebäude, und über demselben ein ebenfalls eiserner Altan herum.“ Dieser wurde im Sommer mit Markisen verhängt, ist heute aber nicht mehr erhalten. (Beschreibung des Oberamts Eßlingen. Stuttgart und Tübingen 1845, S. 167)

und Bedeutung des Gestüts weiß, trotz dieser baulichen Veränderungen auch heute noch erkennbar.“ Nicht zuletzt aber komme die heimatgeschichtliche Bedeutung auch darin zum Ausdruck, „daß eine an dem Anwesen . . . vorbeiführende Straße den Namen ‚Gestütsweg‘ trägt und damit den Nachweis liefert, daß die Existenz des königlichen Gestüts in der Erinnerung der Bevölkerung auch heute noch wachgehalten wird“. Hiermit sieht das Gericht auch in Straßen- und Flurnamen Kriterien für den Schutz von Kulturdenkmälern.

Der Verwaltungsgerichtshof sah zwar auch das Problem, daß bei Verkauf eines Kulturdenkmals der Marktwert des Grundstücks allein durch die Feststellung bzw. die Existenz einer Denkmaleigenschaft beträchtlich eingeschränkt sein

könne. Es sei aber nicht möglich, die im Denkmalschutzgesetz erst in Fällen konkreter Veränderungs- oder Abrißforderungen vorgesehene Abwägung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Interesse bereits vor einem Verkauf vorzunehmen. Dies heißt wohl: Ein erhaltenswertes Kulturdenkmal kann seinen kulturhistorischen Wert nicht deshalb verlieren, bzw. die Denkmalpflege kann ihr Interesse an der Erhaltung eines Kulturdenkmals nicht deshalb zurückstellen, weil dieses der Erreichung eines günstigen Verkaufsgewinnes im Wege steht.

*Dr. Norbert Bongartz
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Eugenstraße 3
7000 Stuttgart 1*